

Vorlage an den Kreistag

**Betr.: 1. Änderungssatzung der Gebühren-
satzung der Musikschule Wartburgkreis**

Eingang: 28.01.2011
KT 170 - 16/11

TOP Nr.: 10

(wird vom Kreistagsbüro ausgefüllt)

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den als Anlage 2 beigefügten Entwurf der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis zur Kenntnis und verweist diesen zur Beratung und Empfehlung in den Ausschuss für Schule und Kultur.

II. Begründung:

Der Wartburgkreis hält als kommunale Einrichtung das Bildungsangebot der Musikschule Wartburgkreis vor, welches zum Stichtag 11.01.2011 insgesamt 785 Schüler nutzen.

(Im Rahmen der bestehenden Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis vom 02.12.1997 und der damit vereinbarten Anteilsfinanzierung besteht darüber hinaus das Angebot der Musikschule Eisenach, das von Schülern aus dem Wartburgkreis mitgenutzt werden kann. Im Jahr 2009 haben 265 Schüler des Wartburgkreises die Musikschule Eisenach besucht. Hierfür hat der Wartburgkreis im Jahr 2009 eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 197.797,89 Euro geleistet.)

Mit Wirkung vom 01.08.2005 hat der Kreistag die zur Zeit geltende Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis in Kraft gesetzt. Unter Berücksichtigung familienfreundlicher und jugendpolitischer Aspekte ist die Gebührenhöhe der Musikschule Wartburgkreis seitdem unverändert geblieben.

Die Verwaltung schlägt nun eine Anpassung der Gebührenhöhe ab dem Schuljahr 2011/2012 unter Beibehaltung der bereits enthaltenen Sozialklausel vor.

Die Gebühren für das am häufigsten genutzte Angebot „**45 min Unterrichtswochen**“ würden sich danach von 390,- Euro pro Schuljahr auf 430,- Euro pro Schuljahr erhöhen. Im Vergleich der Gebührensätze würde der Wartburgkreis auch dann noch eine der niedrigsten Gebühren kommunaler

Musikschulen in Thüringen erheben. (Thüringenvergleich: Zum 01.01.2010 wurden für die genannte Unterrichtseinheit durchschnittlich 520,-- Euro erhoben, mit einer Spanne von 375,-- Euro bis 840,-- Euro).

In den Entwurf der 1. Änderungssatzung ist die überwiegend übliche Regelung neu aufgenommen, wonach Musikschüler die ihren Wohnsitz nicht im Wartburgkreis haben, eine höhere Gebühr zu zahlen haben. Davon wären aktuell 30 Schüler betroffen.

Im Haushaltsjahr 2010 stehen den bezifferbaren Einnahmen in Höhe von 206.929,37 Euro Gesamtausgaben des Wartburgkreises in Höhe von 836.918,03 Euro gegenüber. Ab dem Haushaltsjahr 2008 hat der Freistaat Thüringen seine Förderung kommunaler Musikschulen in den kommunalen Finanzausgleich integriert, so dass eine konkrete Benennung der jährlichen Förderhöhe nicht möglich ist (Landesförderung im Jahr 2007: 135.000,-- Euro).


Im Rahmen der ab 2008 möglichen Projektförderung hat der Wartburgkreis für seine Musikschule bisher eine Landesförderung von insgesamt 2.900,-- Euro erhalten.

Eine Übersicht zur Einnahme- und Ausgabeentwicklung in den Jahren 2006 bis 2010, zu den satzungsgemäß gewährten Ermäßigungen sowie der Vergleich der bestehenden zu der jeweils vorgeschlagenen Gebührenehöhe ist als Anlage 1, der Entwurf der 1. Änderungssatzung als Anlage 2 und die Lesefassung als Anlage 3 beigefügt.

Die vorgesehene Gebührenerhöhung würde eine Mehreinnahme von ca. 22.500,-- Euro bewirken.

Die Verwaltung schlägt vor, den Entwurf der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis

1. in der Sitzung des Kreistages am 16.02.2011 zur Kenntnis zu nehmen und zur Beratung und Empfehlung in den Ausschuss für Schule und Kultur zu verweisen
2. in der Sitzung des Kreistages am 13.04.2011 zu beschließen und
3. mit Beginn des neuen Schuljahres am 01. August 2011 in Kraft zu setzen.


Reinhard Krebs
Landrat


C. Döring
Kreisbeigeordnete

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersicht/Vergleichszahlen |
| Anlage 2 | Entwurf der 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis |
| Anlage 3 | Lesefassung (Änderungen sind kursiv und fett gekennzeichnet) |

Anlage 1 zur Kreistagsvorlage
1. Änderungssatzung der Gebührensatzung

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Musikschule Wartburgkreis

Verwaltungshaushalt

Haushaltsjahr	Rechnungs- ergebnis 2006	Rechnungs- ergebnis 2007	Rechnungs- ergebnis 2008	Rechnungs- ergebnis 2009	Rechnungs- ergebnis 2010	2011
Einnahmen						
Benutzungsgebühren (Unterrichts- und Mietgebühren)	201.664,30	197.904,90	195.746,40	194.821,35	203.452,65	200.000,00
Eintrittsgelder	435,00	535,00	500,00	702,50	738,00	600,00
Einnahmen aus Verkauf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschüsse Land	*	*	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung von überzahlten Beträgen aus Vorjahren (Strom, Wasser, Gas usw.)	90,74	276,29	40,44	0,00	42,36	100,00
Rückzahlung von überzahlten Beträgen aus Vorjahren (Künstlersozialabgabe)	0,00	0,00	0,00	0,00	1.257,36	100,00
Vermischte Einnahmen	0,00	1,93	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschüsse des Landes (Projekte, Veranstaltungen)	0,00	0,00	1.500,00	0,00	1.400,00	400,00
Gesamt Einnahmen	202.190,04	198.718,12	197.786,84	195.523,85	206.890,37	201.200,00
Ausgaben						
Personalausgaben	733.766,39	713.946,87	746.363,65	778.898,08	791.304,71	820.000,00
Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	3.525,15	7.573,60	5.941,66	2.290,82	2.000,00
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	3.311,84	4.154,31	5.124,01	3.241,16	2.279,17	4.700,00
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände (GWG)	0,00	0,00	0,00	398,00	2.161,41	500,00
Mieten und Pachten	9.931,53	8.464,22	8.414,25	13.266,20	12.287,78	13.500,00
Bewirtschaftungskosten	16.917,78	13.508,23	14.690,84	16.240,49	16.417,99	18.600,00
Aus- und Fortbildung	0,00	500,00	500,00	500,00	495,00	1.000,00
Lehr- und Lernmittel	776,86	694,07	697,90	694,88	682,64	700,00
Lehr- und Lernmittel (GWG)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Veranstaltungen	600,00	2.221,87	600,00	800,00	800,00	1.000,00
Versicherungen	2.273,88	2.306,30	2.335,23	2.554,12	2.591,42	2.700,00
Geschäftsausgaben	1.872,23	1.969,02	2.833,04	2.330,75	3.360,69	3.800,00
Umszugs- und Transportkosten	0,00	0,00	190,40	0,00	0,00	100,00
Mitgliedsbeiträge	2.242,68	2.359,29	2.326,67	2.305,20	2.246,40	2.600,00
Vermischte Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückzahlung an übrige Bereiche (überzahlte Benutzungsgebühren)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt Ausgaben	771.693,19	753.649,33	791.649,59	827.170,54	836.918,03	871.200,00
Defizit	-569.503,15	-554.931,21	-593.862,75	-631.646,69	-630.027,66	-670.000,00
Kostendeckungsgrad in %	26,20	26,37	24,98	23,64	24,72	23,09

* 2006/2007 ist der Landeszuschuss von 135.000 € unberücksichtigt geblieben

Anlage 1 zur Kreistagsvorlage
1. Änderungssatzung der Gebührensatzung

Gebührenermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis

Gewährte Ermäßigungen	2006	2007	2008	2009	2010
2. Kind (40%)	9.548,00 €	9.040,00 €	8.895,00 €	10.029,00 €	11.512,00 €
3., 4., usw. Kind (50%)	3.108,00 €	2.339,00 €	1.886,00 €	1.981,00 €	2.875,00 €
2. Fach	7.943,00 €	8.231,00 €	8.486,00 €	7.589,00 €	7.773,00 €
Sozialermäßigung	208,00 €	0,00 €	78,00 €	156,00 €	227,00 €
Summe	20.807 €	19.610 €	19.345 €	19.755 €	22.387 €

Gegenüberstellung der Gebühren

	Geltende Satzung 2010	Änderungs- satzung 2011
Einzelunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche)	390,00 Euro	430,00 Euro
Einzelunterricht (30 min. pro Unterrichtswoche)	260,00 Euro	285,00 Euro
Unterricht in Zweiergruppen (45 min. pro Unterrichtswoche)	250,00 Euro	280,00 Euro
Gruppenunterricht ab 3 Schüler (45 min. pro Unterrichtswoche)	200,00 Euro	230,00 Euro
Klassenunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche) (musik. Früherziehung, musik. Grundausbildung)	130,00 Euro	150,00 Euro
Musiklehre ohne (45 min. pro Unterrichtswoche)	130,00 Euro	150,00 Euro
Musikalische Vorunterweisung in Kindergärten Gruppenunterricht (45 min. pro Unterrichtswoche)	70,00 Euro	80,00 Euro
Ergänzungsfächer (Ensemblespiel, Musiklehre)	gebührenfrei, wenn ein Instrumental- fach bereits belegt wird	gebührenfrei, wenn ein Instrumental- fach bereits belegt wird

- E n t w u r f -

1. Änderungssatzung zur

Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis vom 27.09.2005

Aufgrund der §§ 97 Abs. 2, 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113 ff), in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des § 11 Abs. 1 der Satzung der Musikschule in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.6.1998 hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 27.09.2005 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Unterrichtsgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer und Schuljahr:

1. Einzelunterricht	(45 min. pro Unterrichtswoche)	430,00 EUR
2. Einzelunterricht	(30 min. pro Unterrichtswoche)	285,00 EUR
3. Unterricht in Zweiergruppen	(45 min. pro Unterrichtswoche)	280,00 EUR
4. Gruppenunterricht ab 3 Schüler	(45 min. pro Unterrichtswoche)	230,00 EUR
5. Klassenunterricht (musik. Früherziehung, musik. Grundausbildung)	(45 min. pro Unterrichtswoche)	150,00 EUR
6. Musiklehre ohne Instrumentalfach	(45 min. pro Unterrichtswoche)	150,00 EUR
7. Musikalische Vorunterweisung in Kindergärten Gruppenunterricht	(45 min. pro Unterrichtswoche)	80,00 EUR

8. Ergänzungsfächer (Ensemblespiel, Musiklehre)

gebührenfrei, wenn
ein Instrumentalfach
bereits belegt ist.

Für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Wartburgkreises haben, erhöht sich die jeweilige Grundgebühr der Nummern 1 bis 8 um 10 Prozent.“

2. In § 4 (Mietgebühren) wird im ersten Halbsatz die Zahl „5,00“ durch „7,00“ ersetzt.

3. Im Anschluss an § 7 wird folgender § 8 neu eingefügt:

**„§ 8
Sprachform**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.“

Aus dem bisherigen § 8 wird § 9.

**II.
In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Bad Salzungen, den

Reinhard Krebs
Landrat des Wartburgkreises

(S)

- L e s e f a s s u n g -

Gebührensatzung der Musikschule Wartburgkreis vom 27.09.2005

Aufgrund der §§ 97 Abs. 2, 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58 ff), in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), sowie des § 11 Abs. 1 der Satzung der Musikschule in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.6.1998 hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung am 14.09.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und für die Miete der Musikinstrumente der Musikschule Wartburgkreis werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die aufgenommenen Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren betragen pro Teilnehmer und Schuljahr:

1. Einzelunterricht	(45 min. pro Unterrichtswoche)	430,00 EUR
2. Einzelunterricht	(30 min. pro Unterrichtswoche)	285,00 EUR
3. Unterricht in Zweiergruppen	(45 min. pro Unterrichtswoche)	280,00 EUR
4. Gruppenunterricht ab 3 Schüler	(45 min. pro Unterrichtswoche)	230,00 EUR
5. Klassenunterricht (musik. Früherziehung, musik. Grundausbildung)	(45 min. pro Unterrichtswoche)	150,00 EUR
6. Musiklehre ohne Instrumentalfach	(45 min. pro Unterrichtswoche)	150,00 EUR

- | | | |
|---|--------------------------------|---|
| 7. Musikalische Vorunterweisung
in Kindergärten
Gruppenunterricht | (45 min. pro Unterrichtswoche) | 80,00 EUR |
| 8. Ergänzungsfächer (Ensemblespiel, Musiklehre) | | gebührenfrei, wenn
ein Instrumentalfach
bereits belegt ist. |

Für die Teilnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Wartburgkreises haben, erhöht sich die jeweilige Grundgebühr der Nummern 1 bis 8 um 10 Prozent.

§ 4 Mietgebühren

Die Höhe der monatlichen Mietgebühren für die Musikinstrumente beträgt **7,00 Euro**, bei neuen oder wertvollen Instrumenten 1,0 % des Anschaffungspreises, auf 0,50 Euro gerundet.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren entsteht mit Aufnahme des Unterrichts. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mietgebühren entsteht mit der Entgegennahme des Mietinstrumentes. Sie endet am letzten Tag des Monats, in welchem das Instrument zurückgegeben wurde.
- (2) Die Unterrichts- und Mietgebühren sind in zwei Raten jeweils zum 15. September und zum 15. Februar oder in zehn gleichen Raten jeweils zum 15. der Monate September bis Juni jeden Schuljahres (hier jedoch nur im Lastschriftverfahren) im voraus fällig.
- (3) Gebühren sind grundsätzlich unbar zu entrichten.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Erhalten mehrere Kinder einer Familie Musikschulunterricht, so zahlt das Kind mit der höchsten Grundgebühr die volle Gebühr. Das zweite Kind erhält eine 40%ige, das dritte und jedes weitere Kind eine 50%ige Ermäßigung der Grundgebühr.
- (2) Schüler, die Unterricht in mehreren Fächern erhalten, zahlen für das Fach mit der höchsten Grundgebühr die volle Gebühr, alle weiteren Fächer werden um 50% ermäßigt.
- (3) Außergewöhnlich leistungsstarken Schülern kann eine zusätzliche kostenlose Unterrichtsstunde pro Unterrichtswoche als Stipendium gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule.
- (4) Auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise kann Gebührenschnuldern, die Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem

- (4) Auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise kann Gebührenschnldnern, die Leistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach dem SGB XII erhalten, Gebührenermäßigung gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 50% der Grundgebühr.
- (5) In besonderen Härtefällen können die Gebühren nach Prüfung des Einzelfalles gesondert festgelegt werden.
- (6) Bei gleichzeitigem Anspruch auf mehrere Ermäßigungen (z.B. zweites Kind und zweites Fach) wird pro Fachbelegung jeweils nur eine Ermäßigung, und zwar die mit dem höchsten Prozentsatz, gewährt.

§ 7

Gebührenerstattung bei Unterrichtsausfall

- (1) Kann ein Schüler wegen Krankheit oder anderer von ihm nicht zu vertretenden Gründen mehr als 3 mal hintereinander nicht am Unterricht teilnehmen, erfolgt auf Antrag eine anteilige Gebührenerstattung. Ein schriftlicher Nachweis ist vorzulegen. Fallen durch Krankheit des Lehrers oder andere in der Verantwortung der Musikschule liegende zwingende Gründe (nicht Ferien oder Feiertage) mehr als 3 Unterrichtsstunden im Schuljahr aus, erfolgt von Amts wegen eine anteilige Gebührenerstattung.
- (2) Eine anteilige Gebührenerstattung kann auch dann erfolgen, wenn eine vorzeitige Abmeldung in begründetem Einzelfall gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der Musikschule Wartburgkreis zugelassen wird.

§ 8

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule des Wartburgkreises vom 02.07.2002 außer Kraft.

Bad Salzungen, 27.09.2005

gez. Dr. Martin Kaspari
Landrat des Wartburgkreises

Siegel